



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Via eMail: team.z@bmj.gv.at

Wien, 3. November 2012

Betrifft: (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 –
KindNamRÄG 2012)
BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen im BSA nehmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Leitender Grundsatz Kindeswohl

Die Vereinigung sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen begrüßen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf das höchstmögliche Kindeswohl leitender Grundsatz für alle Formen der Obsorge und der persönlichen Kontakte sein soll. Erstmals sollen die Kriterien des Kindeswohls, wie etwa Wertschätzung und Akzeptanz, gesetzlich festgelegt werden.

Obsorge unehelicher Kinder

Entsprechend der VfGH-Entscheidung soll nach wie vor die Mutter eines unehelichen Kindes alleine mit der Obsorge betraut bleiben, der uneheliche Vater soll jedoch in jedem Fall einen Antrag auf Obsorge stellen können, sowohl für die alleinige Obsorge als auch für die Obsorge beider Elternteile.

Weiters soll die Mutter eines unehelichen Kindes jederzeit mit dem Vater die gemeinsame Obsorge beim Standesamt vereinbaren können. Dazu soll es erforderlich sein, dass beide Partner gemeinsam persönlich beim Standesamt erscheinen, eine Bevollmächtigung, wie etwa bei Beantragung der Geburtsurkunde, soll demnach ausgeschlossen sein. Zwingend soll eine vorherige Rechtsbelehrung über die Folgen einer gemeinsamen Obsorge vorgesehen werden. **Ob es zweckmäßig ist, eine derartige Vereinbarung beim Standesamt treffen zu können, sei dahingestellt, fundierte rechtliche Beratung würden Eltern wohl eher bei Gericht erhalten. Daher sollte eine derartige Vereinbarung nur bei Gericht geschlossen werden können.**

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
www.bsa.at
office@bsa.at



Vorgesehen ist, dass eine derartige Vereinbarung bis 8 Wochen nach der Erklärung widerrufen werden kann. **Diese Frist sollte deutlich verlängert werden und zumindest 6 Monate betragen.**

Obsorge nach Scheidung

Zu begrüßen ist, dass es nach einer Scheidung weiterhin keine automatische Obsorge beider Elternteile geben soll. Entweder die Eltern können sich wie bisher auf die Obsorge beider Elternteile einigen oder es muss eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden. In diesem gerichtlichen Verfahren soll es eine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ von 6 Monaten geben, in diesen 6 Monaten bleibt die Obsorgesituation so wie sie ist. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, muss Unterhalt leisten, die vereinbarten Besuchszeiten einhalten und in die Pflege und Erziehung des Kindes eingebunden werden.

Vorgesehen ist, dass nach diesen 6 Monaten das Gericht über den Antrag unter Abwägung der Ergebnisse dieser „Probephase“ entsprechend dem Kindeswohl entscheidet. **Zu überlegen wäre, ob diese „Probephase“ nicht grundsätzlich verlängert werden sollte, um verlässlichere Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Umgekehrt sollte im Fall einer Beeinträchtigung des Kindeswohles die Möglichkeit eines sofortigen Abbruchs dieser „Probephase“ möglich sein.**

Positiv angemerkt wird, dass künftig bereits im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung auch die Besuchszeiten für das Kind geregelt werden müssen.

Abzulehnen ist jedoch, dass erst die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und nicht schon die Scheidung Anlass zur Regelung der Obsorgefrage sein soll. Ebenso abzulehnen ist der Entfall einer pflegschaftsgerichtlichen Nachprüfung von die Kinder betreffenden Vereinbarungen der Eltern im Rahmen eines Scheidungsvergleiches.

Anordnung der Obsorge beider Elternteile durch Gericht

Zur Anordnung der Obsorge beider Elternteile gegen den erklärten Willen eines Elternteiles durch das Gericht sei kritisch angemerkt, dass eine fehlende Einigung der Eltern über die Wahrnehmung der Obsorge immer geeignet erscheint, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen. **Eine Obsorge beider Elternteile gegen den erklärten Willen eines Elternteiles soll daher durch das Gericht nur dann angeordnet werden können, wenn besondere Interessen des Kindes dafür sprechen. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn sich der Vater bei aufrechter Gemeinschaft gleichwertig an der Betreuung des Kindes beteiligt hat. Ebenso dann, wenn er besonders geeignet erscheint, Interessen und Neigungen des Kindes, wie etwa Musik oder Sport zu fördern oder das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen (Lernhilfe).**

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
www.bsa.at
office@bsa.at



Einschränkung persönlicher Kontakte durch Gericht

Positiv angemerkt wird, dass das Gericht jederzeit die persönlichen Kontakte einschränken oder untersagen können soll, wenn Gewalt gegen das Kind oder dessen Bezugsperson ausgeübt wird.

Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens

Begrüßt wird, dass Patchworkeltern und Regenbogeneltern künftig in Vertretung des obsorgeberechtigten Elternteils die Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind wahrnehmen können.

Namensrecht

Gleichfalls begrüßt wird, dass es bezüglich des Namensrechtes keine Unterscheidung mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern mehr geben soll. Wird kein Name festgelegt, erhält nun auch ein eheliches Kind den Familiennamen der Mutter.

Ressourcen der Familiengerichte

Nicht zu übersehen ist, dass das neue Gesetz eine Fülle von Antragstellungen zur Folge haben wird, über die das Gericht schneller und intensiver als bisher verhandeln muss. **Die Vorgaben des neuen Gesetzes werden daher nur dann erfüllt werden können, wenn die Ressourcen der Familiengerichte deutliche verstärkt werden.**

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und der Bundesministerin für Frauen und Öffentlicher Dienst in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Auracher-Jäger e.h.
Vorsitzende

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
www.bsa.at
office@bsa.at

